KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 125endg.

Brüssel, den 31 . März 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Arbeitkostenerhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission kann bestimmte ihr durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften übertragene Aufgaben, insbesondere die Durchführung der Artikel 2, 3, 117, 118, 122 und 123 des Vertrages, nicht erfüllen, wenn sie nicht über zuverlässige und zwischen den einzelnen Ländern vergleichbare Daten über Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen in der Gemeinschaft verfügen kann. Seit 1959 finden daher kraft Verordnungen des Rates spezifische Gemeinschaftserhebungen über die Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe[1)], im Handel sowie im Banken- und Versicherungssektor[2)] statt. Sie werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern und den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten durchgeführt.

2. Die vergleichenden Analysen von Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfordern die Beschaffung von Daten für einen gemeinsamen Beobachtungsbereich und nach gemeinsamen Definitionen. Diese Bedingungen werden von den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Arbeitskosten erfüllt, die bisher die einzige europäische statistische Quelle für ausreichend vergleichbare Daten über Löhne und Gehälter darstellen. Deshalb werden die von Eurostat veröffentlichten Erhebungsergebnisse von den Dienststellen der Kommission, von Wirtschaftskreisen und von den Verantwortlichen im sozialen Bereich und in der Forschung sehr geschätzt.

3. Für die Tätigkeiten der Kommission in verschiedenen Bereichen müssen ihr die neuesten Zahlen über Lohnkosten zur Verfügung stehen. Eurostat hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Verfahren erarbeitet, die eine Aktualisierung der wichtigsten Ergebnisse der Erhebungen über die Arbeitskosten ermöglichen. Da sich aber die Ausgaben der Unternehmen für Löhne und Lohnnebenkosten immer wieder stark verändern, kann eine solche Aktualisierung nur in den ersten Jahren nach der Erhebung zuverlässige Ergebnisse liefern. Danach muß die Erhebung notgedrungen wiederholt werden.

1) Verordnung Nr. 10 (ABl.Nr. 56 vom 31.8.1960, S. 1199/60)
Verordnung Nr. 14 (ABl.Nr. 55 vom 16.8.1961, S. 1054/61)
Verordnung Nr. 28 (ABl.Nr. 41 vom 28.5.1962, S. 1277/62)
Verordnung Nr. 151 (ABl.Nr. 133 vom 13.12.1962, S. 2841/62)
Verordnung Nr. 101/66/EWG (ABl.Nr. 134 vom 22.7.1966, S. 2540/66)
Verordnung (EWG) Nr. 1899/68 (ABl.Nr. L 289 vom 29.11.1968, S. 4)
Verordnung (EWG) Nr. 2259/71 (ABl.Nr. L 238 vom 23.10.1971, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 328/75 (ABl.Nr. L 37 vom 12.2.1975, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 494/78 (ABl.Nr. L 68 vom 10.3.1978, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 1596/81 (ABl.Nr. L 159 vom 17.6.1981, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 3149/83 (ABl.Nr. L 309 vom 10.11.1983, S. 2)
Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 (ABl.Nr. L 145 vom 11.6.1988, S. 1)

2) Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 (ABl.Nr. L 263 vom 21.10.1969, S. 8)
Verordnung (EWG) Nr. 3192/73 (ABl.Nr. L 326 vom 27.11.1973, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 494/78 (ABl.Nr. L 68 vom 10.3.1978, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 1596/81 (ABl.Nr. L 159 vom 17.6.1981, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 3149/83 (ABl.Nr. L 309 vom 10.11.1983, S. 2)
Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 (ABl.Nr. L 145 vom 11.6.1988, S. 1)

4. Die Arbeitsgruppe "Lohnstatistik" von Eurostat hatte daher seinerzeit die Auffassung vertreten, daß die Erhebungen über die Arbeitskosten alle drei Jahre wiederholt werden sollten. Bei den Beratungen im Rat über die Verordnung betreffend die Erhebung 1984 wurde beschlossen, die Erhebung nicht mehr alle drei, sondern nur noch alle vier Jahre durchzuführen, und folglich wurde die nachfolgende Erhebung für das Bezugsjahr 1988 durchgeführt. Es ist wünschenswert, diese Periodizität beizubehalten und die nächste Erhebung für das Bezugsjahr 1992 vorzusehen.

5. Die Erhebungen über die Arbeitskosten wurden nach und nach auf eine immer größere Zahl von Wirtschaftszweigen ausgedehnt. Zu Beginn war nur das produzierende Gewerbe Gegenstand der Untersuchungen; danach wurden mit den Erhebungen auch die Tätigkeiten des Groß- und Einzelhandels, der Banken und der Versicherungen abgedeckt. Seit Ende der sechziger Jahre ist der Erfassungsbereich der Erhebung unverändert geblieben. Das Beschäftigungswachstum in den Dienstleistungssektoren macht jedoch eine stärkere Berücksichtigung dieses Bereichs erforderlich. Deshalb hielt es die Arbeitsgruppe "Lohnstatistik" für notwendig, die Erhebung auf folgende Sektoren auszudehnen: Hotel- und Gaststättengewerbe, Tätigkeiten der Reise- und Fremdenverkehrsbüros sowie des Immobiliensektors, Vermietungen und Dienstleistungen für Unternehmen. Diese Auswahl berücksichtigt die derzeitigen Prioritäten in der Entwicklung der Dienstleistungsstatistiken.

6. Damit die Erhebung nicht zu einer zu großen Belastung für die Unternehmen und die Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten wird, ist keine Vollerhebung bei allen Unternehmen vorgesehen, sondern eine Erhebung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Im übrigen hat sich die Arbeitsgruppe zur Vereinfachung der Angelegenheit für die Unternehmen darauf geeinigt, das Sammeln der Daten nach Arbeitnehmerkategorien (Arbeiter, Angestellte) aufzugeben, was das Ausfüllen der Erhebungsfragebogen erleichtern und die Verkürzung der Fristen für die Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglichen dürfte.

7. Wie bei den Erhebungen von 1972, 1975, 1978, 1981, 1984 und 1988 umfaßt der Erhebungsbereich die örtlichen Einheiten oder Unternehmen mit mindestens zehn abhängig Beschäftigten. So ist die Vergleichbarkeit der Erhebung mit den Erhebungen der früheren Jahre und mit den übrigen gemeinschaftlichen Lohn- und Gehaltsstatistiken (harmonisierte Verdienststatistik) gewährleistet.

8. Die geplante Erhebung soll detaillierte statistische Auskünfte über die Ausgaben der Arbeitgeber für Löhne und Lohnnebenkosten sowie über die Arbeitsdauer der Beschäftigten liefern.

9. Die Arbeitsgruppe "Lohnstatistik" hat darauf gedrungen, daß die Entscheidung, diese Erhebung durchzuführen, so schnell wie möglich getroffen wird, damit die Unternehmen und Betriebe, die in die Stichprobe einbezogen werden sollen, bereits zu Beginn des Jahres 1992 die erforderlichen Schritte zur Beantwortung der Fragebogen unternehmen können.

10. Für die erfolgreiche Abwicklung der Erhebung ist die Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für ihre Durchführung und für die Aufbereitung der gesammelten Daten erforderlich. Angesichts der Erweiterung des Erfassungsbereichs der Erhebung auf Dienstleistungssektoren, die bisher nicht abgedeckt worden sind, ihrer Durchführung in den neuen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland und der geänderten Programme zur Verwaltung der Erhebung sollte möglichst eine Erhöhung der gemeinschaftlichen Beteiligung an den Erhebungskosten ins Auge gefaßt werden.

11. Die Kommission legt deshalb dem Rat den beiliegenden Verordnungsentwurf zur Genehmigung vor.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) NR. DES RATES

VOM

zur Durchführung einer Arbeitkostenerhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag und insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Situation in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Informationen stellen insbesondere wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen auf der Grundlage einheitlicher Definitionen und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und aufbereitet werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten wie auch der Arbeitnehmereinkommen besteht in der Durchführung spezifischer Erhebungen, wie dies zuletzt im Jahre 1989 in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/88[1] auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Jahres 1988 geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen und Gehältern sowie an Lohnnebenkosten sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Struktur beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, ist es angebracht, auf der Grundlage der Buchführungsangaben der Jahre 1992 eine neue Erhebung im produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe vorzunehmen, um die Ergebnisse der vorangegangenen Erhebung auf den neuesten Stand zu bringen.

(1) ABl. Nr. L 145 v. 11.6.1988 S. 1

Aufgrund der Veränderungen in der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur der Mitgliedstaaten ist es erforderlich, die Erhebung auf weitere Wirtschaftszweige insbesondere im Dienstleistungsbereich auszuweiten.

Wegen des Umfangs der Erhebung ist es notwendig, das Stichprobenverfahren anzuwenden, um die Belastung für die Unternehmen und die Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten in Grenzen zu halten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und die Arbeitnehmereinkommen führt die Kommission 1993 auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Jahres 1992 eine Erhebung über die Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe und in bestimmten Bereichen des Dienstleistungssektors durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder örtlichen Einheiten mit mindestens zehn Arbeitnnehmern, die die in den Abschnitten C, D, E, F, G, H und K, den Abteilungen 65 und 66 und der Gruppe 63.3 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE (Rev. 1) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit den in Anhang I aufgeführten Ausnahmen.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen oder örtlichen Einheiten auf der Grundlage der Buchführungsangaben des Kalanderjahres 1992 die für die Ermittlung der Arbeitskosten erforderlichen Auskünfte gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Mit der Erhebung werden erfaßt:

a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung und zu freiwilligen Zusatzversicherungen und die sonstigen Sozialleistungen einschließlich der Aufwendungen für die berufliche Bildung der Arbeitnehmer sowie eventuelle unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Steuer- oder Subventionsbeträge;

b) die Zahl der in den Unternehmen oder örtlichen Einheiten beschäftigten Arbeitnehmer;

c) die Arbeitsdauer.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten eingeholt, die geeignete Fragebogen zur Sammlung der Informationen ausarbeiten. Die Kommission legt die Liste der im Rahmen der Erhebung zu berücksichtigenden Merkmale und Definitionen fest. Sie setzt ferner in der gleichen Weise die Termine für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Fristen für das Ausfüllen der Fragebogen fest.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Auskunftspflichtigen die Fragebogen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht ausfüllen.

Artikel 6

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Nach entsprechender Überprüfung übermitteln sie der Kommission gemäß dem von ihr festgelegten Aufbereitungsprogramm die Erhebungsergebnisse einschließlich der von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in Sachen Statistikgeheimnis für vertraulich erklärten Daten.

Die Ergebnisse werden nach Wirtschaftszweigen gemäß der NACE (REV. 1), nach Regionen und nach Größenklassen der Unternehmen oder örtlichen Einheiten untergliedert.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erfaßten Einzelangaben dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Vom Erfassungsbereich der Erhebung ausgenommen sind:

1. für alle Mitgliedstaaten: die Klasse 65.11;

2. für Deutschland: der Abschnitt H, die Abteilungen 50, 70 und 71 und die Gruppe 63.3. Außerdem für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Ostberlins: die Abteilungen 72, 73 und 74;

3. für Griechenland: der Abschnitt F, die Gruppe 51.1 und die Klasse 51.57;

4. für Irland: der Abschnitt H.

DG-34 Eurostat

FINANZBOGEN Nr. 1

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1 Bezeichnung der Maßnahmen

Maßnahmen im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen im Rahmen der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte.

Durchführung einer Arbeitskostenerhebung in der Industrie und im Dienstleistungssektor im Jahre 1992.

2 Haushaltslinien

- Finanzielle Vorausschau - 4. Sonstige Politikbereiche
- Teileinzelplan B-5. Verbraucher, Binnenmarkt, Industrie und Innovation.
- Kapitel B5-60. Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft.
- Haushaltslinie B5-6000. Operationelle Mittel.
- Haushaltslinie B8-5900. Unterstützungsausgaben.

3 Rechtsgrundlage

- Artikel 213 des Vertrags.

4 Beschreibung der Maßnahmen

4.1 Besondere Ziele

Standardisierung der Erhebungen, Studien und Analysen mit dem Ziel, eine Gesamtheit gemeinschaftlicher statistischer Informationen zum Thema
- Sozialpolitik

zu erhalten, und zwar für insgesamt 30 Grundprojekte des Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992, zu denen auch das vorliegende Projekt über eine Arbeitskostenerhebung in der Industrie und im Dienstleistungssektor gehört.

4.2 Dauer

Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.

4.3 Zielgruppe

Die Maßnahme soll folgenden Kreisen dienen: Gemeinschaftsinstitutionen, Regierungen der Mitgliedsländer, Entscheidungsträgern aus Wirtschaft und Gesellschaft der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstituten, Universitäten und Medien.

5 Einstufung der Ausgaben und Einnahmen
5.1 Nicht obligatorische Ausgaben
5.2 Getrennte Mittel/Nicht getrennte Mittel
5.3 Art der Einnahmen: KEINE.

6 Welcher Art sind die Ausgaben bzw. die Einnahmen?
6.1 100%ige Kostenübernahme

NEIN - Der Kommissionsbeitrag entspricht nur etwa 15 bis 30 % der reellen Erhebungskosten, weil die statistische Tätigkeit der Kommission in beträchtlichem Umfang finanziell unterstützt wird. Dennoch ist die Ausgabe ganz besonders wichtig, um die Standardisierung der erhobenen Daten und ihrer Aufbereitung bzw. Übermittlung an Eurostat zu fördern.

6.2 Subvention für die Kofinanzierung mit sonstigen öffentlichen und/oder privaten Quellen

JA - Kofinanzierung durch die öffentliche Hand (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Ämter).

6.3 Zinsvergütung

NEIN.

6.4 Sonstige Ausgaben

KEINE.

6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

NEIN.

6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

NEIN.

7 Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushalts)

7.1 Geben Sie bitte die Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahmen an:
Gesamtkosten der Maßnahme 1993: 1,31 Mio. ECU.

hiervon:
- Beiträge an die Mitgliedstaaten (Erhebung, Sammlung und Verarbeitung der Daten): 1,22 Mio. ECU.
- Dienstleistungen (Studien, Analysen, Verwaltung der Daten):

7.2 Geben Sie bitte den Anteil des "Mini-Budgets" an den Gesamtkosten der Maßnahme an: 0,09 Mio. ECU.

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen.

Entfällt (einmalige Maßnahme).

8 Welche Vorkehrungen sind zur Betrugsverhütung vorgesehen?

- Die Verträge und Abmachungen mit der Kommission werden nur nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse bezahlt.
- Die statistische Information gilt als objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt insoweit zur Verstärkung der Betrugsverhütung bei.

TEIL 2: VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTS)

1 Ist für die Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein.

2 Geben Sie die Höhe der durch die Maßnahme entstehenden Betriebs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.

Referat der GD, das sich an den Arbeiten beteiligt: (gemäß Organisationsplan zum 1.1.1991) Referat E2 - Lebens- und Arbeitsbedingungen. Personalbestand: 11 Bedienstete zum 1.1.1991, hiervon sind 2 für das Projekt "Arbeitskostenerhebung" abgestellt.

Proportional zum gesamten Personalbestand der GD 34, und zwar 389 Bedienstete zum 1.1.1991, befassen sich demnach etwa 0,5 % mit dem Projekt "Arbeitskostenerhebung".

TEIL 3: KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1 Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

1.1 Besonderes Ziel (besondere Ziele) der Maßnahme:

- **Statistik im Rahmen der Sozialpolitik:**

Löhne und Gehälter, Beschäftigung, Berufsausbildung, Sozialsynthesen.

1.2 Ist die Maßnahme im Finanzplan der Generaldirektion für das betreffende Jahr vorgesehen?

JA - Vermerk 476 vom 8. Februar 1991 - GD 34

1.3 Geben Sie bitte an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzplans der Generaldirektion das mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebte Ziel entspricht:

Ziel Nr. 1.

2 Begründung der Maßnahme.

2.1 Begründung für die gewählte Maßnahme im Vergleich zu einer Alternativmaßnahme, mit der die gleichen Ziele erreicht werden könnten.

Diese Maßnahme zielt auf vier Ergebnisse ab:

- Sie vermittelt den Institutionen die quantitativen Grundlagen zur Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung jeden Aktionsprogramms gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung und trägt insofern zu einer wirksameren und zweckmäßigeren Nutzung des Gemeinschaftshaushaltes bei.

- Sie stellt den einzelstaatlichen Behörden vergleichbare Statistiken für sämtliche Mitgliedstaaten zur Verfügung und gestattet damit, die politischen Programme in der Gemeinschaft besser zu bewerten und zu kontrollieren.

- Sie vermittelt ferner den Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Gemeinschaft die Zahlenangaben, anhand derer sie ihre Entscheidungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen treffen und beurteilen können. Damit wird sie zu einem wichtigen Faktor auf dem europäischen Informationsmarkt.

- Sie ermöglicht der Wissenschaft den Zugang zu den Informationen, die sie benötigt, um die Analysen und Kenntnisse des Wirtschafts- und Soziallebens in der Gemeinschaft voranzubringen.

a) **Kosten:**

- Die Finanzierung erfolgt im wesentlichen über die Mitgliedstaaten (s. Teil 1 Ziffer 6.1), die über eine bestens bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Wenn die Kommission das Programm ganz finanzieren müsste, wäre der Kostenaufwand für ein mit Sicherheit unzuverlässigeres Ergebnis außerordentlich hoch.

b) **Sekundärauswirkungen:**

- Die Ergebnisse der Maßnahme tragen zur Verbesserung der statistischen Information bei, die im Rahmen der Arbeiten im Zusammenhang mit der Sozialpolitik, dem wirtschaftlichen Zusammenhalt und dem Zusammenwachsen des Binnenmarktes verwendet wird.
- Die Erhebung der statistischen Information erfolgt in einem stark subsidiär gegliederten Rahmen, innerhalb dessen die nationalen Systeme auf Ebene des einzelnen Mitgliedstaates Verantwortung tragen. Das statistische Programm der Gemeinschaft wird zum festen Bestandteil der nationalen statistischen Programme, wodurch sich ein europäischer statistischer Raum entwickeln kann.

c) **Multiplikatorwirkung:**

- Sogwirkung in die Richtung eines europäischen Statistikraums und insofern hin zu einer besseren gemeinschaftlichen Integration der nationalen Statistiksysteme.

3 Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren:

- Operationelle Zielsetzungen in Zusammenhang mit den Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte mit Hilfe des Durchführungsschemas.

3.2 Jahresbericht über den Fortschritt des Programms:

Die Durchführung des Statistischen Programms wird laufend auf der Grundlage eines Durchführungsschemas (TBPS) überwacht, das für jedes der insgesamt rund 190 Projekte die operationellen Ziele sowie die gemäß dem zugrundeliegenden Zeitplan für die Durchführung erforderlichen Ressourcen festlegt. Zu Beginn jeden Jahres arbeitet Eurostat einen Bericht über den Fortschritt des Programms im Verlauf des Vorjahres aus. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen:

- Im ersten Teil werden für jede Politik die wichtigsten Ergebnisse des Jahres zusammengefaßt;
- der zweite Teil beschreibt für jedes Projekt Zielsetzung und erzielte Ergebnisse;
- der dritte Teil vermittelt die statistischen Angaben über die Verwendung der Ressourcen an Personal, Haushaltsmitteln, DV-Anlagen und Verwaltung im Verlauf des Vorjahres.

FOLGENABSCHÄTZUNGBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN, INSBESONDERE DIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Titel des Vorschlags: Enturf einer Verordnung (EWG) der Rates zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor

Dokumentennummer:

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. **Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ein in diesem Bereich notwendig, und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?**

 Die Erhebung zielt darauf ab, zur Durchführung der Artikel 2, 3, 117, 118, 122 und 123 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vergleichbare Daten über Höhe und Struktur der Arbeitskosten in den Mitgliedstaaten zu beschaffen.

 Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Informationen stellen insbesondere wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauchbare Vergleichsbasis dar. Um die Vergleichbarkeit der Statistiken in diesem Bereich zu gewährleisten, müssen Erhebungen auf der Grundlage einheitlicher Definitionen und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und aufbereitet werden.

 Gegenwärtig ist die Erhebung über die Arbeitskosten die einzige statistische Quelle im Bereich Löhne und Gehälter, die regelmäßig vergleichbare Daten über Höhe und genaue Zusammensetzung der Arbeitskosten in den Mitgliedstaaten liefert. Dieser Aspekt bewirkt, daß die Erhebung von den Diensten der Kommission, den Sozialpartnern und den Wissenschaftlern sehr intensiv als statistische Quelle genutzt wird.

Auswirkung auf die Unternehmen

2. **Wer wird durch dem vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?**

 - **Welche Wirtschaftszweige?**

 Die Erhebung betrifft die unter die Abschnitte C, D, E, F, G, H und K, die Abteilungen 65 und 66 sowie die Gruppe 63.3 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE (Rev. 1) fallenden Unternehmen.

 - **Welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer großer Unternehmen)?**

Für die Erhebung werden als statistische Einheiten im produzierenden Gewerbe die örtlichen Einheiten mit mindestens 10 abhängig Beschäftigten und im Dienstleistungssektor die Unternehmen mit mindestens 10 abhängig Beschäftigten verwendet.

Für folgende Größenklassen sollen Ergebnisse ermittelt werden:

Einheiten mit 10 bis 19 abhängig Beschäftigten
Einheiten mit 20 bis 49 abhängig Beschäftigten
Einheiten mit 50 bis 99 abhängig Beschäftigten
Einheiten mit 100 bis 199 abhängig Beschäftigten
Einheiten mit 200 bis 499 abhängig Beschäftigten
Einheiten mit 500 bis 999 abhängig Beschäftigten
Einheiten mit 1 000 und mehr abhängig Beschäftigten

Die bei der Erhebung 1988 verwendete Größenklasse "Einheiten mit 10 bis 49 abhängig Beschäftigten" wird in zwei Größenklassen unterteilt, nämlich "Einheiten mit 10 bis 19 abhängig Beschäftigten" und "Einheiten mit 20 bis 49 abhängig Beschäftigten".

Die Einheiten mit weniger als 10 abhängig Beschäftigten werden von der Erhebung nicht erfaßt.

Die Erhebung wird als Stichprobenerhebung durchgeführt, um die Unternehmen und die nationalen statistischen Ämter möglichst wenig zu belasten. Die Stichprobenpläne werden von den nationalen statistischen Ämtern erstellt, die im allgemeinen je nach Größe der Einheiten unterschiedliche Auswahlsätze verwenden.

- **Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten?**

3. **Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?**

Die ausgewählten Unternehmen müssen die zur korrekten, vollständigen und fristgerechten Ermittlung der Arbeitskosten erforderlichen Auskünfte liefern.

4. **Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?**

- **für die Beschäftigung** - keine,

- **für die Investitionen und auf die Gründung neuer Unternehmen** - keine,

- **für die Wettbewerbsposition der Unternehmen** - keine.

5. **Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?**

Ja. Um die Zahl der zu befragenden Einheiten einzuschränken, werden Einheiten mit weniger als 10 abhängig Beschäftigten in der Erhebung nicht berücksichtigt.

Anhörung

6. Liste der Organisationen, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt gehört wurden, und Erläuterung der wichtigsten Aspekte der von ihnen vertretenen Auffassungen.

An den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Lohnstatistik" von Eurostat, die am 27. September und am 19./20. November 1991 zur Vorbereitung der Erhebung stattfanden, haben Vertreter der Organisationen UNICE und CES teilgenommen, die sich positiv zur Durchführung der Erhebung geäußert haben. Der Vertreter der UNICE meldete allerdings Vorbehalte hinsichtlich der Möglichkeit einer Einbeziehung der Einheiten mit weniger als 10 abhängig Beschäftigten an.

ISSN 0254-1467

KOM(92) 125 endg.

DOKUMENTE

DE **04 10**

Katalognummer : CB-CO-92-136-DE-C

ISBN 92-77-42421-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg